Landgericht Wuppertal 13.04.2023 12:52 kein sicherer Übermittlungsweg Prüfvermerk vom 13.04.2023, 12:55:09

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt:

13.04.2023, 12:52:14

Absender:

Marc Paulsen

Nutzer-ID des Absenders:

DE.BRAK.ef2f5489-e28a-4634-9f67-543f0f305269.1ec2

Aktenzeichen des Absenders:

041713-23/PA

Empfänger:

Landgericht Wuppertal

Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht: Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen:

EGVP_GP116813831309264595968518209543519

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
01_Klage.pdf	pdf	ja	Marc Paulsen (8226398932393767041)		13.04.2023, 12:09:06	√ Gültigkeit √ Integrität
02_Übersetzung_Klage.pdf	pdf	nein	·			
03_Anlage_K_1.pdf	pdf	nein				
04_Anlage_K_2.pdf	pdf	nein				
05_Anlage_K_3.pdf	pdf	nein				
06_Anlage_K_4.pdf	pdf	nein				
07_Anlage_K_5.pdf	pdf	nein				
08_Anlage_K_6.pdf	pdf	nein				
09_Anlage_K_7.pdf	pdf	nein				
10_Anlage_K_8.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Dr. Petra Brockmann - Rechtsanwältin

Kapitalmarktrecht

Lars Murken-Flato

Kapitalmarktrecht

Malte Daniel Günther Rechtsanwalt

Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für Bank- und

Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Rechtsanwalt Partner*

Nikolaj Baron Rechtsanwalt Associate

Associate

Ute Irmer Rechtsanwältin Associate

Fachanwältin für Bank- und

Fachanwalt für Bank- und

Partnerin*



Hahn Rechtsanwälte PartG mbB • Marcusallee 38 • 28359 Bremen

per beA

Landgericht Wuppertal
- Zivilkammern Eiland 1
42103 Wuppertal

Vorschuss angefordert.
 Zum Geschäftsgang.
 14.04.2023, Rauh (Justizsekretärin)

Zivilsachen 000010 13.04.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 041713-23/PA Datum

13.04.2023

KLAGE

des Herrn Yannik Schwarz, Kastanienallee 2, 42489 Wülfrath

- Kläger -

Prozessbev.:

HAHN Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee

38, 28359 Bremen

gegen

die Mr. Green Ltd., Tagliaferro Business Center, High Street, Sliema SLM 1549, Malta

- Beklagte -

wegen Forderung

Streitwert: 5.624,80 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und bitten um Anberaumung eines zeitnahen Gütetermins. Sollte die Güteverhandlung scheitern, so werden wir beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.624,80 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil vorliegen, beantragen wir,

den Erlass eines entsprechenden Versäumnisurteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen (wegen § 313b Abs. 3 ZPO). Das Urteil ist ggf. gem. § 313b Abs. 2 ZPO, § 30 Abs. 1 AVAG im Ausland zu vollstrecken.

Für den Fall eines ganz oder teilweise klagestattgebenden Urteils beantragen wir ferner,

die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils und die Bescheinigung des Zeitpunkts der Zustellung dieses Urteils an die Beklagte.

Es wird angeregt,

die Zustellung per internationalem Rückschein/DHL durchzuführen.

Begründung:

١.

Sachverhalt

Streitgegenstand der Klage sind vom Kläger genutzte Glücksspielangebote der Beklagten im Internet. Zu den Personen des Rechtsstreits:

a) Kläger

Der Kläger hat in den Jahren 2015 bis 2016 von der Beklagten im Internet angebotene Online-Glücksspiele gespielt. Er war bei der Beklagten mit dem Kontonamen "Yannik S" und seiner persönlichen E-Mail Adresse "ys-cwf93@hotmail.de" registriert. Im Zuge der Registrierung des Spieler-Accounts hat der Kläger das Angebot der Beklagten, auf ihren Internetseiten Glücksspiele zu spielen, angenommen. Die Beklagte hat für den Kläger ein Spielerkonto

4

eingerichtet über das er seine Spieleinsätze tätigen konnte. Die Einsätze des Klägers hat die Beklagte auf Grundlage des von ihr angebotenen Spielvertrags vereinnahmt.

Im Zuge der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten hat der Kläger in der Zeit vom 02.11.2015 bis 18.11.2016 insgesamt 6.898,80 EUR in sein Spielerkonto bei der Beklagten eingezahlt. Davon wurden ihm 1.274,00 EUR wieder ausgezahlt.

Beweis:

- 1. Von der Beklagten zur Verfügung gestellte Transaktionsliste, Anlage K 1
- 2. erstellte Excel-Tabelle, Anlage K 2

Der Differenzbetrag in Höhe von 5.624,80 EUR wird mit dem Zahlungsantrag geltend gemacht.

Die Anlage K 2 stellt eine auf Anlage K 1 beruhende Übersicht aller tatsächlich zwischen Kläger und Beklagter stattgefunden Ein- und Auszahlungen dar.

b) Beklagte

Die Beklagte hat ihr Online-Glücksspielangebot im Internet auch in deutscher Sprache angeboten und Spieler mit Wohnsitz in Deutschland registriert und deren Zahlungen entgegengenommen. Die Internetpräsenz der Beklagten war professionell gestaltet, u.a. mit einem Kundenservice für deutsche Spieler. Es wird und wurde seitens der Beklagten auf bestehende Glücksspiellizenzen hingewiesen. Die Beklagte verfügte und verfügt tatsächlich über verschiedene Glücksspiellizenzen im Ausland.

Das Angebot von Online-Glücksspielen war der Beklagten im hier streitgegenständlichen Zeitraum hingegen nicht erlaubt, jedenfalls nicht am Wohnort des Klägers. Dass die Beklagte für das vom Kläger konkret genutzte Glücksspieleangebot keine Erlaubnis hatte, war dem Kläger vor und während des Zeitraumes in dem er gespielt hat, nicht bekannt.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers

Vorsorglich widerrufen wir hiermit namens und in Vollmacht des Klägers sämtliche mit der Beklagten abgeschlossene Spielverträge.

11.

Rechtsausführungen

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zuständigkeit

Das Landgericht Wuppertal ist örtlich zuständig. Die Zuständigkeit bestimmt sich hier allein nach der seit dem 10.01.2015 in Kraft befindlichen Verordnung (EU) Nr.1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) und folgt aus Art.18 Abs.1, 17 Abs.1 lit. c) EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall. Da der Kläger seinerzeit als Verbraucher die Spieleinsätze tätigte und entsprechende Online-Glücksspielverträge mit der gewerblich handelnden Beklagten abgeschlossen hat, die Beklagte ihre gewerbliche Tätigkeit seinerzeit auch im Hoheitsgebiet des Verbrauchers ausübte und die Beklagte ihren Sitz auf Malta hat, liegen auch die Voraussetzungen eines Verbrauchervertrages i.S.d. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO vor (s. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 5/21). Die Art. 17-19 EuGVVO sind zwingende und abschließende Sonderregelungen zum Schutze der Verbraucher. Der Kläger wohnt im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.

Die verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche unterfallen auch dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, da dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2010 - VI ZR 159/09 -,NJW 2011, 532; Versäumnisurt. v. 20.12.2011 - VI ZR 14/11 -, WM 2012, 852; jeweils zu auf §§ 823 Abs. 2 BGB, 32 KWG gestützten Klagen; s. auch: OLG Hamm, Beschl. v.12.11.2021 - 12 W 13/21 -, ZfWG 2022, 91; vgl. auch OLG Koblenz, Urt. v. 08.10.2020 - 6 U 1582/19 -, IHR 2021, 76; Zöller-Geimer, ZPO, 34.Aufl., Art.17 EuGVVO Rn.17).

2. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern - wie hier - das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a), e) Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung

(EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO). Eine in den AGB der Beklagten ggf. enthaltene abweichende Rechtswahl wäre dagegen nicht wirksam. Denn nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-VO darf eine solche Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Dementsprechend sind die §§ 305 ff. BGB auf Verbraucherverträge, die Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geschlossen haben, anwendbar (BGH, Urt. v. 19.07.2012 - I ZR 40/11 -, WRP 2013, 479).

3. Begründetheit

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des mit dem Klageantrag begehrten Betrages aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012.

a) Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

Die Beklagte hat vorliegend durch Leistung des Klägers einen Betrag in Höhe von 5.624,80 EUR (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) ohne Rechtsgrund erlangt.

Die Beklagte hat mit dem Online-Spielvertrag ein öffentliches Glücksspiel angeboten. Das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde war nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2012 grundsätzlich verboten. Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012, § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021). Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012, § 3 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021). Ein Glücksspiel ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht (§ 3 Abs. 2 GlüStV 2012, § 3 Abs. 2 GlüStV 2021). Die Beklagte bot gegen Entgelteinsatz u.a. Online-Glücksspiele im Internet und damit ein öffentliches Glücksspiel an. Wegen des besonderen Gefährdungspotenzials derartiger Online-Glücksspiele waren diese gem. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ausnahmslos nicht erlaubnisfähig.

Dieses Verbot stand mit Verfassungs- und Unionsrecht im Einklang. Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 8 C 5.10 - BVerwGE 140, 1), das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Oktober 2008 - 1 BvR 928/08 - NVwZ 2008, 1338) und der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteile vom 8.

September 2009 - C-42/07, vom 8. September 2010 - C-316/07 und C-46/08, vom 30. Juni 2011 - C-212/08 zum damaligen § 4 Abs. 4 GlüStV 2008) bereits entschieden haben, ist ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar (vgl. zum Verbot des Online-Glücksspiels auch OLG Koblenz, Urteil vom 03.07.2019 - 9 U 1359/18, OLG Köln, Urteil vom 10.05.2019 - I-6 U 196/18 -, Rn. 71 - 84, juris - sowie für einen Anbieter mit einer Lizenz aus Malta OVG Schleswig, Beschluss vom 03.07.2019 – 4 MB 14/19 =BeckRS 2019, 13390). Angesichts dieser gefestigten Rechtsprechung stellen sich im Zusammenhang mit dem Internetverbot für Glücksspiel auch im Zivilprozess keine unionsrechtliche Fragen mehr ("acte claire"), s. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.07.2021 - I ZR 199/20. Der Bundesgerichtshof führt in seinem Beschluss aus:

"Im Streitfall stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - 283/81, Slg. 1982, 3415 Rn. 21 = NJW 1983, 1257 - Cilfit u.a.; Urteil vom 1. Oktober 2015 - C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 Rn. 43 - Doc Generici, mwN). Der Gerichtshof hat entschieden, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist (vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2010 - C-46/08, Slg. 2010, I-8149 = NVwZ 2010, 1422 Rn. 65 - Carmen Media Group). Die für diese Prüfung maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts hat er bereits geklärt (vgl. EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - C-347/09, Slg. 2011, I-8185 = EuZW 2011, 841 Rn. 44, 56 - Dickinger und Ömer, mwN)."

Der mit der Beklagten abgeschlossene Online-Spielvertrag war damit wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 i.V.m. § 134 BGB nichtig. Die in den Anlagen K 1 bzw. K 2 aufgeführten wechselseitigen Zahlungen erfolgten rechtsgrundlos. Mit dem Klageantrag wird demensprechend die Rückzahlung der Einzahlungen (Einsätze) des Klägers an die Beklagte abzüglich der Auszahlungen der Beklagten an den Kläger geltend gemacht.

b) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 in der mit dem Klageantrag geltend gemachten Höhe.

Dass der GlüStV 2012 nicht nur den Schutz der Allgemeinheit, sondern auch des individuellen Spielers bezweckt, ergibt sich aus § 1 GlüStV 2012, der die Gesetzesziele ausdrücklich wie folgt beschreibt:

"Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
- Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen."
 (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist mithin schon dem Wortlaut nach ein Verbotsgesetz, das auch den Einzelnen (Spieler) gem. § 823 Abs. 2 BGB schützen soll (vgl. etwa auch LG Ulm, Urteil vom 16.12.2019 – 4 O 202/18, BeckRS 2019, 34329, 171, bezogen auf § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012).

Die Beklagte hat auch vorsätzlich und schuldhaft gegen das Verbotsgesetz verstoßen. Jedenfalls hat sie es dem Kläger zumindest fahrlässig ermöglicht, ihr illegales Online-Glücksspielangebot zu nutzen. Dem Kläger ist hierdurch ein Schaden in Höhe der Klageforderung entstanden (Einzahlungen des Klägers, abzüglich anzurechnende Auszahlungen der Beklagten).

4. Beispielhafte Rechtsprechung zum Online-Glücksspiel

Dass die klägerischen Ansprüche begründet sind, haben in vergleichbaren Fällen u.a. folgende Gerichte bejaht:

- OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 19 U 51/22 (beigefügt als **Anlage K 3**)
- OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 10 U 736/22 (beigefügt als Anlage K 4)

- OLG München, Beschluss vom 12.10.2022 3 U 4239/22 (beigefügt als Anlage K 5)
- OLG München, Beschluss vom 22.11.2021 5 U 5491/21 (beigefügt als Anlage K 6)
- OLG München, Beschluss vom 04.08.2022 18 U 538/22 (beigefügt als Anlage K 7)
- OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 23 U 55/21 (beigefügt als Anlage K 8)
- OLG Braunschweig, Beschluss vom 03.12.2021 8 W 20/21 (PKH-Beschluss)
- OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 12 W 13/21 (PKH Beschluss)
- Landgericht Gießen, Urteil vom 21.01.2021 4 O 84/20, BeckRS 2021, 7521
- Landgericht Meiningen, Versäumnisurteil vom 26.01.2021 2 O 616/20
- Amtsgericht Meppen, Versäumnisurteil vom 16.03.2021 3 C 775/20
- Landgericht Mosbach, Versäumnisurteil vom 13.04.2021 1 O 378/20
- Landgericht Essen, Versäumnisurteil vom 16.04.2021 6 O 339/20
- Landgericht Nürnberg-Fürth, Versäumnisurteil vom 03.05.2021 14 O 8780/20
- Landgericht Magdeburg, Versäumnisurteil vom 31.05.2021 2 O 1707/20
- Landgericht Coburg, Urteil vom 01.06.2021 23 O 416/20
- Landgericht Hamburg, Versäumnisurteil vom 05.07.2021 319 O 27/21, BeckRS 2021,
 23376
- Landgericht Paderborn, Urteil vom 08.07.2021 4 O 323/20
- Landgericht Mainz, Urteil vom 14.07.2021 9 O 65/20
- Landgericht München, Urteil vom 30.07.2021 31 O 16477/20
- Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2021 2b O 154/20
- Landgericht München II, Versäumnisurteil vom 01.09.2021 13 O 1666/21
- Landgericht Waldshut-Tiengen, Urteil vom 21.09.2021 2 O 296/20, BeckRS 2021, 26917
- Landgericht Gießen, Urteil vom 27.09.2021 2 O 227/20
- Landgericht Landshut, Urteile vom 08.10.2021 75 O 1849/20, BeckRS 2021, 30708
- Landgericht Köln, Urteil vom 19.10.2021 16 O 614/2, BeckRS 2021, 32804
- Landgericht Aachen, Urteil vom 28.10. 2021 12 O 510/20
- Landgericht Rottweil, Versäumnisurteil vom 22.11.2021 1 O 158/21
- Landgericht Frankenthal, Urteil vom 09.12.2021 3 O 374/20
- Landgericht Freiburg, Urteil vom 10.12.2021 2 O 518/20
- Landgericht Berlin, Versäumnisurteilt vom 13.12.2021 6 O 319/21
- Landgericht Traunstein, Urteil vom 20.12.2021 3 O 1549/21
- Landgericht Heilbronn, Urteil vom 22.12.2021 Bu 8 O 208/20

III.

Übersetzung der Klageschrift

Der Kläger fügt der Klageschrift vorsorglich eine englische Übersetzung derselben bei. Der Vollständigkeit halber weist der Kläger in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des OLG

Düsseldorf vom 18.12.2019 - I-7 W 66/19 = BeckRS 2019, 33382 – hin, wonach die Beklagte die Klageschrift, selbst bei fehlender Übersetzung derselben, nicht zurückweisen dürfte.

Die Beklagte hat im streitgegenständlichen Zeitraum ihr Glücksspielangebot auf Internetseiten, die vollständig in deutscher Sprache verfasst waren, angeboten.

Folglich würde sich die Verweigerung der Annahme nicht übersetzter Schriftstücke durch die Beklagte als nicht zulässig und rechtsmissbräuchlich erweisen, **BGH Beschluss vom** 22.07.2021 - I ZR 199/20, BeckRS 2021, 21504.

IV. Zustellung

Wir regen an, die Zustellung per internationalem Rückschein/DHL auf Malta durchzuführen. Diese steht im Einklang mit Art. 14 der EU-Zustellverordnung.

Paulsen Rechtsanwalt | Associate Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht